Das deutsche Lieferkettengesetz: Umsetzung von unten

Wie das deutsche Lieferkettengesetz von denen genutzt werden kann, die es schützen soll

ECCHR

Brot für die Welt

misereor
GEMEINSAM GLOBAL GERECHT

INHALT

S.1 Einleitung

S.2 LkSG im Überblick

S.3 FAQ
Die wichtigsten Fakten
und Begriffe

S.10 Rechtsbehelfe für Gemeinschaften
und Rechteinhaber*innen

S.17 Weiterführende Informationen

Einleitung

Die menschenrechtlichen und ökologischen Auswirkungen wirtschaftlicher Aktivitäten entlang internationaler Wertschöpfungsketten sind mittlerweile hinreichend bekannt. 2011 wurden deshalb die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte verabschiedet. Diese stellen klar, dass nicht nur Staaten zum Schutz von Menschenrechten verpflichtet sind, sondern auch Unternehmen eine Verantwortung zukommt, durch die Ergreifung von Sorgfaltsmaßnahmen mögliche negative Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit auf die Menschenrechte zu vermeiden, zu verringern oder wiedergutzumachen. Die Berichte über anhaltende Menschenrechtsverletzungen und Umweltzerstörung in den Wertschöpfungsketten transnationaler Unternehmen reißen jedoch nicht ab. Dies führte in den letzten Jahren zunehmend zu der Einsicht, dass Ansätze, die auf Freiwilligkeit beruhen, nicht ausreichen, um Unternehmensverantwortung zu gewährleisten. Stattdessen bedarf es rechtsverbindlicher Regelungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt.[1]

Nach Jahren zivilgesellschaftlichen Engagements, politischer Lobbyarbeit und Prozessen vor deutschen Gerichten trat am 1. Januar 2023 schließlich auch in Deutschland ein entsprechendes Gesetz in Kraft.

Ziel dieser Handreichung ist es, Betroffene von Menschenrechtsverletzungen und Umweltzerstörungen entlang transnationaler Wertschöpfungsketten sowie zivilgesellschaftliche Organisationen in Produktionsländern über das neue Gesetz und die damit einhergehenden Möglichkeiten zu informieren. Die Handreichung soll Betroffene und ihre Interessenvertreter*innen dabei unterstützen, dieses neue Instrument so effektiv wie möglich zu nutzen, um ihre Rechte und Forderungen durchzusetzen.

Da das Gesetz erst vor kurzem in Kraft getreten ist, müssen viele Details von Behörden und Gerichten erst noch geklärt werden. Ebenso fehlen bislang verlässliche praktische Erfahrungen damit, wie das Gesetz genau um- und durchgesetzt wird. Daher orientiert sich diese Handreichung am Gesetzestext, den Gesetzesmaterialien und ersten Handreichungen der zuständigen deutschen Behörden. Die vorsichtigen Prognosen, die wir über die zu erwartende behördliche Praxis anstellen, beruhen auf den bisherigen Erfahrungen der ersten eingereichten Beschwerden. Sie sollen und können keine abschließende Empfehlung sein.

1 Siehe Loi de Vigilance in Frankreich; Gesetze über die Sorgfaltspflicht zur Verhinderung von Kinderarbeit in den Niederlanden und der Schweiz; Gesetze gegen moderne Formen der Sklaverei und des Menschenhandels in den USA, Kanada, dem Vereinigten Königreich und Australien; die Konfliktmineralienverordnung (in der EU und den USA); die kürzlich verabschiedete EU-Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit (CSDDD) und die Verhandlungen über einen verbindlichen Vertrag auf UN-Ebene.

Das Lieferkettensorgfalts-pflichtengesetz (im Folgenden nur LkSG) im Überblick

1. Das Gesetz verpflichtet Unternehmen, Verantwortung für ihre Lieferkette zu übernehmen und sicherzustellen, dass auch ihre Zulieferer im In- und Ausland bestimmte international anerkannte Menschenrechts- und Umweltstandards achten.
2. Diese Sorgfaltspflicht umfasst grundsätzlich die gesamte Lieferkette – vom Rohstoff bis zur Lieferung an den Endkunden. Das LkSG sieht jedoch weniger starke Pflichten in der tieferen Lieferkette vor.
3. Die Einhaltung der Vorschriften soll insbesondere durch das BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle) überwacht und durchgesetzt werden. Das BAFA ist verpflichtet, auf Antrag von Personen, deren Menschenrechte verletzt wurden oder zu werden drohen, tätig zu werden und hat dabei weitreichende Ermittlungsbefugnisse. Es kann den beteiligten Unternehmen konkrete Maßnahmen auferlegen und sie ggf. mithilfe von Bußgeldern sanktionieren, die bis zu 8 Millionen Euro bzw. 2 Prozent des jährlichen Konzernumsatzes betragen können. Auch kann das BAFA Unternehmen von öffentlichen Ausschreibungen ausschließen.
4. Das LkSG selbst sieht keine zivilrechtliche Haftung von Unternehmen für Verletzungen von Sorgfaltspflichten vor, die zu Schäden bei Dritten führen. Allerdings wird es das LkSG durch die Einführung einer besonderen Prozessführungsbefugnis voraussichtlich erleichtern, derartige Schäden nach allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen gerichtlich geltend zu machen.

FAQ
Die wichtigsten Fakten und Begriffe des LkSG

WELCHE MENSCHENRECHTE UND UMWELTSTANDARDS SIND ERFASST?

Das LkSG nennt explizit mehrere Menschenrechtsverletzungen und Umweltgefährdungen, die die Unternehmen in ihrer Lieferkette vermeiden, minimieren oder beenden sollen.

Zu den genannten Menschenrechtsverletzungen zählen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1–11 LkSG)

1. Kinderarbeit für Kinder, die entsprechend der örtlichen Gesetzgebung im schulpflichtigen Alter sind; für gewöhnlich gilt das bis 15 Jahre
2. Schlimmste Formen von Kinderarbeit für Kinder unter 18 Jahren (im Sinne der internationalen Arbeitsstandards)
3. Zwangsarbeit (im Sinne der internationalen Arbeitsstandards und Menschenrechtsabkommen)
4. Alle Formen der Sklaverei (im Sinne der internationalen Arbeitsstandards und Menschenrechtsabkommen)
5. Missachtung der Vorschriften des Arbeitsschutzes gemäß der örtlichen Gesetzgebung
6. Missachtung der Koalitionsfreiheit durch das Verhindern der Gründung von oder des Beitritts zu Gewerkschaften, durch Diskriminierung aufgrund von Gewerkschaftsgründung, -beitritt oder -mitgliedschaft oder durch unzulässiges Eingreifen in die gewerkschaftliche Arbeit (die individuelle Koalitionsfreiheit jedes*r Einzelnen*r richtet sich nach internationalen Schutzstandards, die kollektive Koalitionsfreiheit – also die Zulässigkeit von Aktivitäten der Gewerkschaft – hingegen richtet sich auch nach der örtlichen Gesetzgebung des Beschäftigungsortes)
7. Ungleiche Behandlung der Arbeitnehmer*innen (im Sinne der internationalen Arbeitsstandards und Menschenrechtsabkommen) (z.B. aufgrund von nationaler oder ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, politischer Meinung, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, Weltanschauung und Religion); betrifft besonders die ungleiche Bezahlung gleicher Arbeit
8. Vorenthaltung eines angemessenen Lohns (mindestens Mindestlohn nach dem anwendbaren Recht, ansonsten nach dem Recht des Beschäftigungsortes zu bestimmen)[2]
9. Verursachen von Umweltschäden, die den Zugang der Menschen zu Nahrung, Trinkwasser oder sanitären Einrichtungen oder ihre Gesundheit beeinträchtigen

2 Unseres Erachtens ist der Begriff „mindestens" im Gesetzestext so auszulegen, dass die Unternehmen verpflichtet sind, einen Lohn zu zahlen, der über den örtlichen Mindestlohn hinausgeht, wenn dieser nicht angemessen ist, d. h. wenn er es den Arbeitnehmer*innen nicht ermöglicht, ihre grundlegenden Lebenshaltungskosten zu decken, siehe https://lieferkettengesetz.de/wp-content/uploads/2021/11/Initiative-Lieferkettengesetz_FAQ-Deutsch.pdf.

10 Widerrechtliche Zwangsräumungen und Landraub (weder die Frage, was genau „Widerrechtlichkeit“ insofern bedeutet, noch, inwieweit die international anerkannten Menschen- und Konsultationsrechte indigener Gemeinschaften[3] hiervon erfasst sind, ist bislang abschließend geklärt)

11 Folter, Verletzung von Leib oder Leben oder Beeinträchtigung der Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit durch private oder öffentliche Sicherheitskräfte, die vom Unternehmen beauftragt oder eingesetzt werden

Entscheidend ist, dass viele der hier aufgelisteten Verbote auf nationale Rechtsvorschriften des jeweiligen Arbeitsortes verweisen. Für die rechtliche Argumentation ist also immer im Einzelfall zu prüfen, ob für die potentiellen Menschenrechtsverletzungen jeweils internationale oder nationale Normen relevant sind.

Neben den 11 explizit aufgeführten Rechtspositionen erfasst das LkSG die Menschenrechte, die in den im Anhang des LkSG aufgeführten internationalen Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte verankert sind.[4] Dazu gehören die beiden Menschenrechtspakte der Vereinten Nationen (UN) und die in acht Übereinkommen verschriftlichten Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO).[5]

Ein Schutz dieser „sonstigen Rechte“ besteht jedoch nur in Bezug auf Handlungen (oder ein pflichtwidriges Unterlassen) von Unternehmen, die diese Rechte unmittelbar und in besonders schwerwiegender Weise beeinträchtigen können und deren Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung offensichtlich ist (§ 2 Abs. 2 Nr. 12 LkSG). Dementsprechend löst nicht jede, sondern nur eine in diesem Sinne qualifizierte Verletzung oder Beeinträchtigung dieser Rechte Sorgfaltspflichten seitens der beteiligten deutschen Unternehmen aus. Der Schutz dieser „sonstigen“ Rechte ist daher im Vergleich zu den explizit aufgeführten Rechten eingeschränkt.

Ferner sind folgende Umweltrisiken (§ 2 Abs. 3 LkSG) vom LkSG erfasst

1 Die Herstellung oder Verwendung von Quecksilber und die Behandlung von Quecksilberabfällen unter Verstoß gegen das Minamata-Übereinkommen[6]

2 Die Produktion und Verwendung sowie die nicht umweltgerechte Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von persistenten organischen Schadstoffen (POP) bzw. Abfällen gemäß den Vorgaben im POP-Übereinkommen[7]

3 Die Ausfuhr und Einfuhr gefährlicher Abfälle gemäß dem Basler Übereinkommen[8]

3 Das betrifft das Recht auf freie, vorherige und informierte Zustimmung (FPIC-Prinzip) gemäß ILO-Konvention 169, die auch Deutschland unterzeichnet hat. Das LkSG nimmt hierauf nicht ausdrücklich Bezug.

4 Darunter fallen zum Beispiel das Recht auf Arbeit, die Berufsfreiheit, das Recht auf soziale Sicherheit und Sozialversicherung, das Recht auf Schutz von Ehe und Familie, das Recht auf Mutterschutz und bezahlten Mutterschaftsurlaub, das Recht auf Wohnen, das Recht auf körperliche und geistige Gesundheit, das Recht auf Leben, das Verbot von Folter, die Rechte von Minderheiten, das Recht auf Bildung und viele andere.

5 IPbpR, IPwskR, ILO Nr. 29, 87, 98, 100, 105, 111, 138, 182.

6 Siehe: Minamata-Übereinkommen über Quecksilber vom 10. Oktober 2013.

7 Siehe: Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe vom 23. Mai 2001; Persistente organische Schadstoffe (POPs) sind organische Stoffe, die dauerhaft in der Umwelt verbleiben, sich in lebenden Organismen anreichern und eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit und die Umwelt darstellen. Zu den chemischen Stoffen, die als POP eingestuft wurden, gehören Pestizide (z.B. DDT), Industriechemikalien (z. B. polychlorierte Biphenyle, die in Elektrogeräten weit verbreitet waren) oder auch unbeabsichtigte Nebenprodukte, die bei Industrieprozessen, Abbau oder Verbrennung entstehen (z.B. Dioxine und Furane), siehe https://echa.europa.eu/de/understanding-pops.

8 Siehe: Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989.

WELCHE UNTERNEHMEN FALLEN IN DEN GELTUNGSBEREICH DES LKSG?

Am 1. Januar 2023 trat das LkSG für Unternehmen aller Branchen und Rechtsformen mit Sitz, Hauptverwaltung oder Niederlassung und mindestens 3.000 Beschäftigten in Deutschland in Kraft.[9]

Ab dem 1. Januar 2024 sank die Schwelle auf 1.000 Beschäftigte in Deutschland. Mit Blick auf die Umsetzung der europäischen Sorgfaltspflichten-Richtlinie CSDDD und die aktuellen politischen Debatten könnte es aber auch wieder zu einer Einschränkung des jetzigen Anwendungsbereichs kommen.

Leider gibt es bisher keine öffentliche Liste der Unternehmen, die unter das Gesetz fallen. Ob ein Unternehmen einen Sitz, eine Hauptverwaltung oder eine Haupt- oder Zweigniederlassung in Deutschland hat, kann über das öffentlich zugängliche Handelsregister ermittelt werden.[10]

Weniger leicht zugänglich bzw. ermittelbar ist dagegen die Zahl der Beschäftigten in Deutschland, da in den öffentlichen Geschäftsberichten der Unternehmen oft nur die Zahl der weltweit Beschäftigten angegeben wird. Schätzungen zufolge fielen im Jahr 2023 ca. 900 Unternehmen unter das LkSG, seit 2024 sind es ca. 4.800.

WELCHE SORGFALTSPFLICHTEN HABEN DIE UNTERNEHMEN NACH DEM LKSG?

Das LkSG erlegt den Unternehmen bestimmte Sorgfaltspflichten auf, die sie in angemessener und wirksamer Weise erfüllen müssen, um die oben genannten Menschenrechtsverletzungen und Umweltrisiken in ihren Lieferketten zu vermeiden oder zu minimieren bzw. Verstöße zu beenden (§ 3 LkSG).

Die Lieferkette im Sinne des LkSG umfasst alle Schritte im In- und Ausland, die für die Herstellung von Produkten oder die Erbringung von Dienstleistungen durch das Unternehmen erforderlich sind, beginnend mit der Gewinnung von Rohstoffen bis hin zur Lieferung an den Endkunden. Dazu gehören neben dem eigenen Geschäftsbereich auch die Handlungen der unmittelbaren und mittelbaren Zulieferer eines Unternehmens.

Die meisten Sorgfaltspflichten gelten nach dem LkSG zunächst nur für den eigenen Geschäftsbereich und die unmittelbaren Zulieferer, d.h. die unmittelbaren Vertragspartner*innen des Unternehmens. Mittelbare Zulieferer sind dann ad hoc einzubeziehen, wenn entweder eine wesentliche Veränderung der Risikolage in der Lieferkette zu erwarten ist, z.B. durch die Einführung neuer Produkte, Projekte oder eines neuen Geschäftsfeldes, oder wenn dem Unternehmen tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die Menschenrechtsverletzungen oder Umweltverstöße bei mittelbaren Zulieferern möglich erscheinen lassen (sog. substantiierte Kenntnis). In der Praxis kann diese Beschränkung dadurch überwunden werden, dass die Unternehmen nachweislich so früh und deutlich wie möglich über Rechtsverletzungen in der tieferen Lieferkette informiert werden und so die notwenige „substantiierte Kenntnis“ geschaffen wird.

9 Demnach fallen nicht nur deutsche, sondern auch ausländische Unternehmen unter das LkSG, wenn sie eine Niederlassung in Deutschland haben und mehr als 1.000 Arbeitnehmer*innen in Deutschland beschäftigen. Dazu zählen auch Leiharbeitnehmer*innen, wenn die Einsatzdauer sechs Monate übersteigt (§ 1 Abs. 2 LkSG), sowie Arbeitnehmer*innen eines anderen Unternehmens, das zu einem Konzernverbund gehört (§ 1 Abs. 3 LkSG). Auch ins Ausland entsandte Arbeitnehmer*innen sind mitzuzählen (§ 1 Abs. 1 und 3 LkSG). Die näheren Einzelheiten dieser Berechnung der Zahl der Angestellten müssen allerdings noch von den Gerichten geklärt werden.

10 Das Handelsregister kann hier online eingesehen werden: https://www.handelsregister.de/rp_web/welcome.xhtml. Die Prüfung erweist sich jedoch bei größeren, unübersichtlichen Unternehmensstrukturen als sehr komplex.

DIE LIEFERKETTE DIE DURCH DAS LKSG ABGEDECKT WIRD

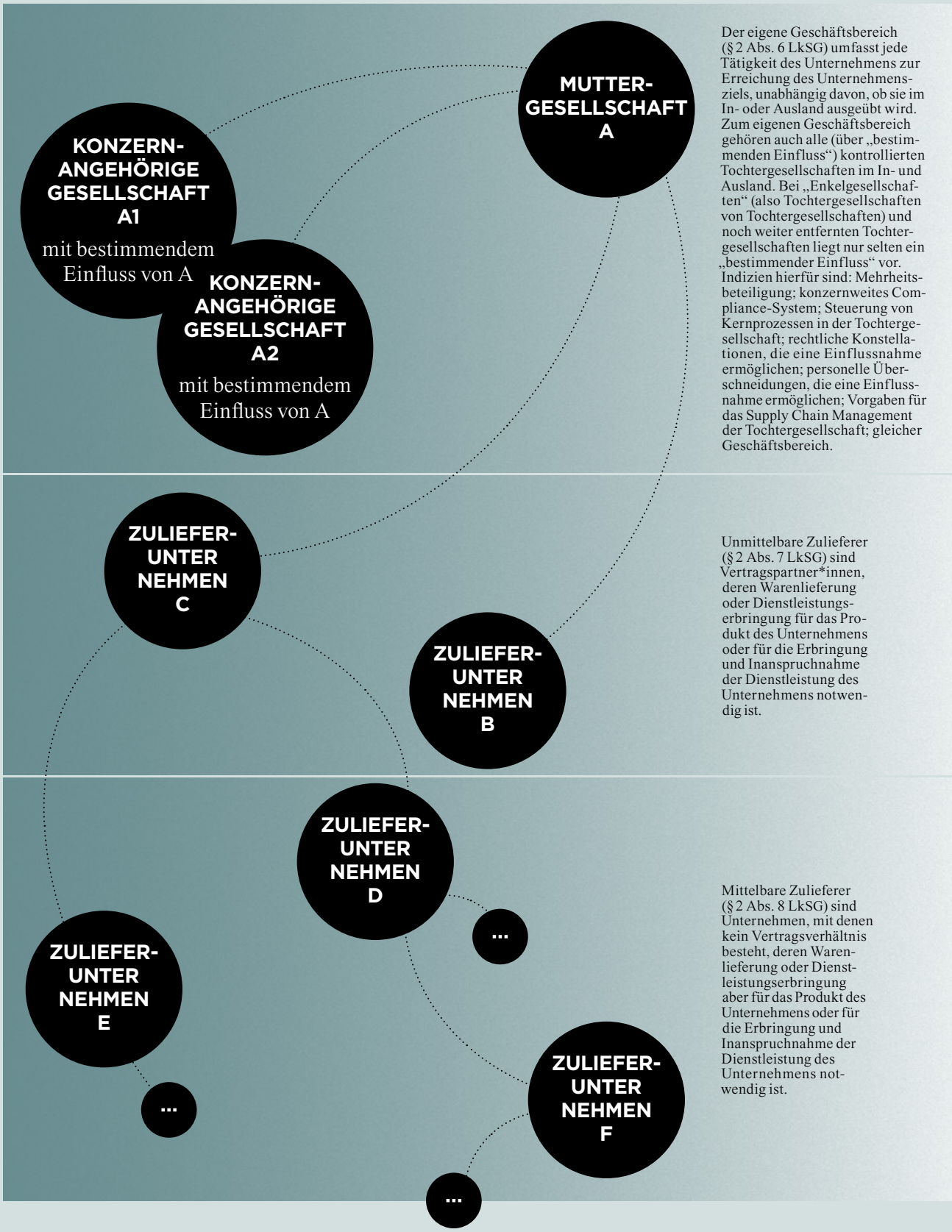

Der eigene Geschäftsbereich (§ 2 Abs. 6 LkSG) umfasst jede Tätigkeit des Unternehmens zur Erreichung des Unternehmensziels, unabhängig davon, ob sie im In- oder Ausland ausgeübt wird. Zum eigenen Geschäftsbereich gehören auch alle (über „bestimmenden Einfluss“) kontrollierten Tochtergesellschaften im In- und Ausland. Bei „Enkelgesellschaften“ (also Tochtergesellschaften von Tochtergesellschaften) und noch weiter entfernten Tochtergesellschaften liegt nur selten ein „bestimmender Einfluss“ vor. Indizien hierfür sind: Mehrheitsbeteiligung; konzernweites Compliance-System; Steuerung von Kernprozessen in der Tochtergesellschaft; rechtliche Konstellationen, die eine Einflussnahme ermöglichen; personelle Überschneidungen, die eine Einflussnahme ermöglichen; Vorgaben für das Supply Chain Management der Tochtergesellschaft; gleicher Geschäftsbereich.

Unmittelbare Zulieferer (§ 2 Abs. 7 LkSG) sind Vertragspartner*innen, deren Warenlieferung oder Dienstleistungserbringung für das Produkt des Unternehmens oder für die Erbringung und Inanspruchnahme der Dienstleistung des Unternehmens notwendig ist.

Mittelbare Zulieferer (§ 2 Abs. 8 LkSG) sind Unternehmen, mit denen kein Vertragsverhältnis besteht, deren Warenlieferung oder Dienstleistungserbringung aber für das Produkt des Unternehmens oder für die Erbringung und Inanspruchnahme der Dienstleistung des Unternehmens notwendig ist.

Das LkSG nennt acht konkrete, entlang der Lieferkette abgestufte Pflichten, die Unternehmen erfüllen müssen[11]

1. Sie müssen ein angemessenes und wirksames Risikomanagement einrichten, das die einzelnen Sorgfaltspflichten (siehe die nachfolgenden Stichpunkte) abbildet. Das Risikomanagement muss auch in allen relevanten Geschäftsabläufen verankert sein (§ 4 LkSG). Zudem muss ein*e Verantwortliche*r für die Überwachung des Risikomanagements benannt werden.
2. Die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken müssen ermittelt werden. Man spricht hierbei von einer sogenannten Risikoanalyse. Hierbei können auch bestimmte Risiken priorisiert, das heißt vorrangig angegangen werden (§§ 5 und 9 Abs. 3 LkSG). Die Risikoanalyse ist im eigenen Geschäftsbereich und für unmittelbare Zulieferer regelmäßig (neu) zu erstellen. Mittelbare Zulieferer sind nur dann ad hoc einzubeziehen, wenn entweder eine wesentliche Veränderung der Risikolage in der Lieferkette zu erwarten ist oder dem Unternehmen tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die Menschenrechtsverletzungen oder Umweltverstöße bei mittelbaren Zulieferern möglich erscheinen lassen.
3. Die Unternehmensleitung muss eine Grundsatzerklärung abgeben, in der sie beschreibt, wie das Unternehmen die Sorgfaltspflichten umsetzt und welche Risiken es vorrangig adressiert. Außerdem müssen darin Erwartungen an die Beschäftigten und Zulieferer formuliert werden (§ 6 Abs. 2 LkSG).
4. Für den Fall, dass Risiken festgestellt werden, müssen Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich und gegenüber unmittelbaren Zulieferern (§ 6 Abs. 1, 3, 4 LkSG) entwickelt und umgesetzt werden. Im eigenen Geschäftsbereich können das z.B. die Anpassung von Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken sowie Schulungs- und Kontrollmaßnahmen im Sinne der Einhaltung menschen- und umweltrechtlicher Anforderungen sein. Gegenüber unmittelbaren Zulieferern zählen dazu etwa Schulungen, vertragliche Zusicherungen und Kontrollmechanismen. Geeignete Präventionsmaßnahmen sind ad hoc auch bei mittelbaren Zulieferern zu ergreifen, wenn dem Unternehmen tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die dort Menschenrechtsverletzungen oder Umweltverstöße möglich erscheinen lassen (§ 9 Abs. 3 LkSG).

!

Bei der Gestaltung und Umsetzung aller Sorgfaltsmaßnahmen müssen Unternehmen die Interessen der Betroffenen (Stakeholder) angemessen berücksichtigen (§ 4 Abs. 4 LkSG). Dazu gehören die Beschäftigten im Unternehmen und in der Lieferkette, aber bei größeren Projekten auch Anwohner*innen, wenn diese z.B. durch Umweltverschmutzung betroffen sein können. Ein Dialog in Form von Konsultationen mit Stakeholdern ist im LkSG nicht explizit vorgeschrieben. Die Unternehmen müssen jedoch intern dokumentieren, wie sie deren Interessen berücksichtigt haben.

!

Welche Maßnahme „angemessen" ist, wird durch vier in § 3 Abs. 2 LkSG genannte Kriterien bestimmt. Jedes von ihnen wird in der Gesetzesbegründung zum LkSG anhand von Hilfskriterien erläutert:

1. Art und Umfang der Geschäftstätigkeit des Unternehmens
2. Einflussvermögen auf den unmittelbaren Verursacher des Risikos oder Verstoßes
3. Schwere, Wahrscheinlichkeit und Umkehrbarkeit der Verletzung
4. Art des eigenen Verursachungsbeitrags

11 In der Gesetzesbegründung zum LkSG hat der Gesetzgeber bewusst auf die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte Bezug (UNGP) genommen. Nach unserem Verständnis sind die Pflichten der Unternehmen daher im Einklang mit diesen Prinzipien zu interpretieren und zu verstehen. Eine Orientierung können auch die verschiedenen OECD-Leitsätze für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln geben, auf die auch die zuständige Behörde in ihren Informationsmaterialien immer wieder verweist.

5 Bei festgestellten oder unmittelbar bevorstehenden Verstößen müssen unverzüglich Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich und bei den unmittelbaren Zulieferern ergriffen werden (§ 7 LkSG). Dasselbe gilt gegenüber mittelbaren Zulieferern in der tieferen Lieferkette – sofern tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die Menschenrechtsverletzungen oder Umweltverstöße bei diesen möglich erscheinen lassen (§ 9 Abs. 3 LkSG). Ein Abbruch der Geschäftsbeziehung soll ausdrücklich nur bei besonders schwerwiegenden Verstößen erfolgen, wenn die ergriffenen Maßnahmen keine Abhilfe bewirken, dem Unternehmen keine anderen milderen Mittel zur Verfügung stehen und eine Erhöhung der Einflussmöglichkeiten des Unternehmens nicht aussichtsreich erscheint (ultima ratio).[12]

6 Es muss ein Beschwerdeverfahren mit schriftlicher Verfahrensordnung eingerichtet werden, das auch für Betroffene von Verstößen bei mittelbaren Zulieferern zugänglich ist, damit Betroffene (und Dritte) mögliche Risiken und Verstöße mitteilen können (§§ 8 und 9 Abs. 1 LkSG).

7 Die Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten müssen intern dokumentiert und sieben Jahre lang aufbewahrt werden. Die Aufsichtsbehörde kann die Dokumentation einsehen (§ 10 Abs. 1 LkSG).

8 Innerhalb von vier Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres muss über festgestellte Risiken und ergriffene Maßnahmen öffentlich berichtet und deren Wirksamkeit bewertet werden (§ 10 Abs. 2 LkSG).[13]

Die ergriffenen Maßnahmen müssen wirksam sein. Das ist der Fall, wenn sie geeignet sind, Risiken und Verletzungen in der Lieferkette, die das Unternehmen verursacht oder zu denen es beigetragen hat, zu verhindern, zu beenden oder deren Ausmaß zu minimieren (§ 4 Abs. 2 LkSG). Die Wirksamkeit der Präventions- und Abhilfemaßnahmen sowie des Beschwerdeverfahrens muss regelmäßig evaluiert und diese gegebenenfalls angepasst werden (§§ 6 Abs. 5, 7 Abs. 4, 8 Abs. 5 LkSG).

Wichtig ist: Die Sorgfaltspflichten sind überwiegend als Bemühenspflichten und nicht als Erfolgspflichten formuliert. Das bedeutet, dass die Unternehmen nicht in jedem Fall die erfolgreiche Verhinderung von Verstößen und Schäden garantieren müssen, sondern nur „angemessene" Anstrengungen zur Erreichung dieser Ziele unternehmen müssen. Lediglich im eigenen Geschäftsbereich – in Deutschland immer und im Ausland zumindest in der Regel – müssen Sorgfaltspflichtmaßnahmen tatsächlich zur Beendigung der Verletzung führen.

Das bedeutet, dass Unternehmen nach dem LkSG nicht immer juristisch verantwortlich gemacht werden können, wenn in ihrer Lieferkette gegen die Menschenrechte verstoßen wird. Es kann durchaus Situationen geben, in denen es zu Menschenrechtsverletzungen kommt, das Unternehmen aber dennoch nach dem LkSG keine Pflichtverletzung begangen hat, weil es nachweisen kann, „angemessene" Maßnahmen ergriffen zu haben.

12 Anders als die UNGPs und der OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln enthält das LkSG keine ausdrückliche Verpflichtung, sich an der Wiedergutmachung bereits eingetretener Schäden zu beteiligen. Nach unserer Interpretation des LkSG ist es jedoch nicht ausgeschlossen, dass in Einzelfällen eine individuelle Wiedergutmachung (z.B. Zahlung vorenthaltener Löhne) Teil der nach dem LkSG gebotenen angemessenen Abhilfemaßnahmen des jeweiligen Unternehmens sein kann.

13 Das BAFA hat jedoch angekündigt, den Unternehmen mehr Zeit für die Erstellung ihres ersten Berichts einzuräumen und das Vorliegen der Berichte zum ersten Mal zum 1. Januar 2025 zu überprüfen. Zuvor wird das BAFA etwaige Verspätungen nicht sanktionieren.

ÜBERBLICK: DIE ABGESTUFTE SORGFALTSPFLICHT IN DER LIEFERKETTE

	EIGENER GESCHÄFTSBEREICH	UNMITTELBARE ZULIEFERER	MITTELBARE ZULIEFERER
RISIKO-ANALYSE	✓	✓	Ad hoc bei veränderter Risikolage oder bei Hinweisen auf mögliche Verstöße
GRUNDSATZERKLÄRUNG + PRÄVENTIONSMASSNAHMEN	✓	✓	Ad hoc bei Hinweisen auf mögliche Verstöße
ABHILFE-MASSNAHMEN	Im Regelfall gilt hier die Erfolgspflicht	Beendigungs-/ Minimierungskonzept	Ad hoc bei Hinweisen auf mögliche Verstöße: Beendigungs-/ Minimierungskonzept
BESCHWERDE-VERFAHREN	✓	✓	✓

Welche Rechtsbehelfe stehen betroffenen Gemeinschaften und Rechteinhaber*innen zur Verfügung?

1 DAS UNTERNEHMENSINTERNE BESCHWERDEVERFAHREN (§ 8 LKSG)

Allgemeine Informationen und rechtliche Anforderungen an das Verfahren

- Nach dem LkSG muss jedes erfasste Unternehmen ein angemessenes unternehmensinternes Beschwerdeverfahren für die Einreichung von Hinweisen auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken und Verletzungen einrichten.
- Das Verfahren muss so gestaltet sein, dass Hinweise über mögliche Risiken und Verletzungen entlang der gesamten Lieferkette eingereicht werden können. Es muss für alle potenziellen Stakeholder zugänglich sein, einschließlich der Mitarbeiter*innen bei mittelbaren Zulieferern und sonstigen von deren wirtschaftlicher Aktivität Betroffenen (§ 9 Abs. 1 LkSG).
- Der Öffentlichkeit müssen in geeigneter Weise klare und verständliche Informationen über Erreichbarkeit, Zuständigkeit und Verfahren zur Verfügung gestellt werden.
- Im Verfahren muss die Identität der Beschwerdeführer*innen vertraulich behandelt und ein wirksamer Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund der Beschwerde gewährleistet werden.
- Die vom Unternehmen mit dem Verfahren betrauten Personen müssen unabhängig und nicht an Weisungen gebunden sein. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- Der Eingang von Hinweisen ist zu bestätigen. Die zuständigen Personen im Unternehmen müssen den Sachverhalt prüfen und ihn mit der hinweisgebenden Person erörtern. Laut dem LkSG können die verantwortlichen Personen auch ein Verfahren zur einvernehmlichen Beilegung anbieten.
- Stellt das Unternehmen im Laufe des Verfahrens die Verletzung von menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Pflichten fest, muss es die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen ergreifen, um die Verletzung zu verhindern, zu beenden oder ihr Ausmaß zu minimieren.

Praktische Hinweise

- Durch eine solche unmittelbare Kontaktaufnahme und gegebenenfalls Verhandlungen mit dem Unternehmen kann unter Umständen schneller praktische Abhilfe geschaffen werden. Anstatt das BAFA einzuschalten, das die Beschwerde zunächst untersuchen und dann mit dem Unternehmen in Kontakt treten müsste (siehe unten), kann das Unternehmen nach direkter Konsultation mit betroffenen Rechteinhaber*innen unmittelbar Gegenmaßnahmen ergreifen.
- Um dies zu erreichen, ist es wichtig, dass die Rechteinhaber*innen ihre Forderungen gegenüber dem Unternehmen so klar wie möglich formulieren. Idealerweise sollte im Vorfeld auch eine konkrete Verhandlungsstrategie erarbeitet werden. Die Bereitschaft des Unternehmens, auf die Forderungen einzugehen – und damit die Erfolgsaussichten dieses Vorgehens – hängen jedoch von dem jeweiligen Unternehmen und den konkreten Umständen (wie z.B. der Möglichkeiten begleitender öffentlicher Mobilisierung) ab.

- Sind die Risiken oder Verletzungen durch das Handeln eines mittelbaren Zulieferers entstanden, ist es besonders wichtig, dass die Meldung an den unternehmensinternen Beschwerdemechanismus hinreichende tatsächliche Informationen enthält, die eine menschenrechtliche oder umweltbezogene Verletzung bei diesem mittelbaren Zulieferer möglich erscheinen lassen. Durch den Erhalt solcher Informationen erlangt das Unternehmen nämlich (nachweisbar) „substantiierte Kenntnis", wodurch Sorgfaltspflichten gegenüber mittelbaren Zulieferern nach § 9 Abs. 3 LKSG erst entstehen. Ohne das nachweisbare Vorliegen solcher Kenntnisse kann eine (spätere) Beschwerde beim BAFA erfolglos bleiben.
- Beschwerden und Hinweise können nicht nur von Betroffenen, sondern auch von Dritten (z.B. Gewerkschaften, zivilgesellschaftlichen Organisationen) eingereicht werden.

2 BESCHWERDE BEIM BAFA (VERWALTUNGSVERFAHREN) (§§ 14 FF. LKSG)

Allgemeine Informationen und rechtliche Voraussetzungen für das Verwaltungsverfahren

Die Einhaltung der durch das LkSG auferlegten Sorgfaltspflichten wird durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) überwacht und durchgesetzt. Das BAFA ist eine deutsche Behörde, die grundsätzlich unabhängig ist, aber der Rechts- und Fachaufsicht des Bundeswirtschaftsministeriums unterliegt.

Was kann die Behörde tun?

- Die Behörde hat weitreichende Ermittlungsbefugnisse und kann geeignete und erforderliche Anordnungen und Maßnahmen treffen, um Pflichtverstöße festzustellen, zu beseitigen und zu verhindern (§§ 15–18 LkSG). Sie kann die Geschäftsräume des betreffenden Unternehmens betreten, dort befindliche Geschäftsunterlagen und Aufzeichnungen einsehen und prüfen, Personen vorladen und Auskünfte sowie die Übergabe von Unterlagen verlangen. Sie kann anordnen, dass das betreffende Unternehmen innerhalb von drei Monaten einen Plan mit Abhilfemaßnahmen vorlegt, der klare Fristen für deren Umsetzung enthält, und dem Unternehmen konkrete Handlungen zur Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten aufgeben. Kommt das Unternehmen den Anordnungen der Behörde nicht nach, kann sie ein Zwangsgeld von bis zu 50.000 Euro verhängen. Anders als mit einem Bußgeld soll das Unternehmen hiermit, streng genommen, nicht bestraft werden, sondern man versucht, eine bestimmte Handlung unter Androhung einer andernfalls zu zahlenden Geldsumme zu erzwingen.
- Das BAFA kann außerdem Geldbußen für vorsätzliche oder fahrlässige Pflichtverletzungen verhängen, sowohl gegen das Unternehmen selbst als auch gegen verantwortliche Personen im Unternehmen. Wird die Geldbuße gegen das Unternehmen selbst verhängt, kann sie bei Verstößen gegen besonders bedeutsame Pflichten bis zu 8 Millionen Euro oder bis zu 2 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes betragen. Bei Bußgeldern von mehr als 175.000 Euro kann das Unternehmen außerdem für drei Jahre von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen werden. Die Höhe der Geldbuße hängt unter anderem auch davon ab, inwieweit sich das Unternehmen um die Wiedergutmachung des Schadens bemüht hat.

Wann schreitet die Behörde ein und wie?

Nach substantiiertem Antrag von Betroffenen (§ 14 Abs. 1 Nr. 2 LkSG)	Von Amts wegen nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 LkSG)
Die Behörde muss tätig werden, wenn eine Person substantiiert geltend macht, dass sie: · infolge einer Verletzung einer im LkSG enthaltenen Sorgfaltspflicht · in einer gesetzlich geschützten Rechtspositionen verletzt wurde oder eine solche Verletzung unmittelbar bevorsteht.	Auch ohne Vorliegen eines substantiierten Antrags wird die Behörde von Amts wegen tätig, um die Einhaltung der gesetzlichen Sorgfaltspflichten zu überwachen. Sie hat dabei jedoch einen weiten Ermessensspielraum, ob und wie sie in welchen Fällen tätig wird.
Beschwerdeführer*innen, die einen solchen Antrag stellen, sollten als Beteiligte in das Verfahren einbezogen werden, d.h. sie haben nach unserer Rechtsauffassung z.B. das Recht, von der Behörde angehört und über deren Aktivitäten informiert zu werden. Nach unserem Verständnis sollten sie zumindest Akteneinsicht beantragen können und über den Ausgang des Verfahrens unterrichtet werden.	Wenn (konkrete) Hinweise auf (schwerwiegende) menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Verletzungen vorliegen, kann dieser Ermessensspielraum jedoch so weit eingeschränkt sein, dass die Behörde letztlich auch ohne Vorliegen eines substantiierten individuellen Antrags tätig werden muss.
Wird die Behörde überhaupt nicht tätig,[14] prüft also den Fall nicht einmal, können die Betroffenen vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main klagen, um die Behörde zum Tätigwerden zu zwingen (gerichtliche Überprüfung). Schwieriger, aber nicht ausgeschlossen ist es, gerichtlich durchzusetzen, dass die Behörde bestimmte Maßnahmen gegenüber dem Unternehmen ergreift.	Whistleblower und Dritte, die nicht selbst betroffen sind, haben keine Beteiligungsrechte, d.h. sie haben keinen Rechtsanspruch darauf, von der Behörde über ihr weiteres Vorgehen informiert zu werden.[15] Es ist auch sehr unwahrscheinlich, dass Dritte, die nicht selbst betroffen sind, erfolgreich auf ein Tätigwerden der Behörde klagen können, da vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich nur solche Personen klagebefugt sind, die in ihren eigenen Rechten betroffen sein können.
	Dennoch können Dritte (Einzelpersonen oder zivilgesellschaftliche Organisationen) dem BAFA jederzeit anonym oder öffentlich Hinweise (z.B. in Form von neuen Berichten oder Gutachten) auf (potenzielle) Menschenrechts- und Umweltrisiken in den Lieferketten der vom LkSG erfassten Unternehmen geben. Das BAFA würde diese dann z.B. in seine Risikodatenbank aufnehmen oder sich unter Umständen auch mit den Hinweisgeber*innen treffen, ohne dass dafür ein formelles Verfahren eingeleitet werden müsste.

14 Auf der Website des BAFA wird erklärt, dass die Bearbeitung einer Beschwerde (d.h. die Auswertung der eingegangenen Informationen) „etwas Zeit" in Anspruch nimmt. Es gibt allerdings keine vom BAFA näher bezeichnete Frist für die Bearbeitung. Nach den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Vorschriften kann in der Regel innerhalb von drei Monaten mit einem begründeten Bescheid gerechnet werden, der das Ergebnis der Prüfung und eine Ankündigung der nächsten Schritte enthält. Das ist jedoch nur ein Richtwert.

15 Das BAFA muss aber einmal im Jahr öffentlich über seine Kontroll- und Durchsetzungstätigkeiten berichten. Die Berichte sollen auf festgestellte Verstöße und angeordnete Abhilfemaßnahmen hinweisen und diese erläutern sowie eine Auswertung der eingereichten Unternehmensberichte enthalten, ohne jedoch die betroffenen Unternehmen zu nennen (§ 21 LkSG).

Praktische Hinweise zur Einreichung von Beschwerden beim BAFA

- Beschwerden sollen über ein vom BAFA bereitgestelltes Online-Formular eingereicht werden, das es in deutscher, englischer, französischer und spanischer Sprache gibt.[16] Es müssen nicht alle Felder ausgefüllt werden, aber es gibt einige Pflichtfelder (z.B. Informationen über den*die Antragsteller*in und das betroffene Unternehmen). Es ist auch möglich, Dokumente und Beweise hochzuladen. Längere Erläuterungen zur Beschwerde können auch als PDF-Dokument hochgeladen werden.
- Bei der Ausgestaltung des Beschwerdeverfahrens wurde berücksichtigt, dass für Betroffene bei der Formulierung eines Antrags ohnehin große praktische Hindernisse bestehen, wie z.B. sprachliche Hürden oder ein Mangel an Informationen über die Arbeitsweise und Struktur des Unternehmens und seiner Lieferkette.[17] Deshalb sind die Anforderungen an einen substantiierten Antrag im Sinne des § 14 Abs. 1 Nr. 2 LkSG nicht sehr streng.
- Grundsätzlich muss der*die Beschwerdeführer*in zu den folgenden Punkten vortragen:

    - **Die Verletzung einer eigenen, durch das Gesetz geschützten Rechtsposition ist bereits eingetreten oder steht unmittelbar bevor**
    - Erforderlich ist eine möglichst widerspruchsfreie und plausible Schilderung des Sachverhalts, die einen Verstoß glaubhaft machen soll. Hier gilt kein strenges Beweismaß. Das heißt, es genügt, wenn die Darstellung eine entsprechende Rechtsverletzung zumindest möglich erscheinen lässt.
    - Die Person, die die Beschwerde einreicht, muss vom Schutzbereich des Rechts erfasst sein, dessen Verletzung vorgetragen wird. Solche geschützten Personen sind in der Regel Einzelpersonen, wie Arbeitnehmer*innen oder Anwohner*innen, die von der Wirtschaftstätigkeit des jeweiligen Unternehmens oder Zulieferers betroffen sind. Bei Verstößen gegen die Koalitionsfreiheit können auch betroffene Gewerkschaften eine substantiierte Beschwerde einreichen. Noch nicht geklärt ist, ob Umweltverbände (unter Bezugnahme auf die Aarhus-Konvention)[18] die Verletzung von umweltbezogenen Pflichten geltend machen können.
    - Betroffene können sich durch eine zivilgesellschaftliche Organisation als Bevollmächtigte vertreten lassen (§ 14 VwVfG). Für diesen Fall ist noch nicht abschließend geklärt, ob und inwiefern die Betroffenen gegenüber dem BAFA anonym bleiben und gleichzeitig über ihre*n Bevollmächtigte*n in das Verfahren einbezogen und über dessen Ausgang informiert werden können.
    - **Die Verletzung erfolgte („infolge" der Nichterfüllung einer Sorgfaltspflicht nach dem LkSG) durch ein unter das LkSG fallendes Unternehmen**
    - Um die Verletzung einer Sorgfaltspflicht durch ein Unternehmen detailliert vortragen zu können, wären Informationen über unternehmensinterne Abläufe erforderlich. Da Betroffene aber zu diesen in der Regel keinen Zugang haben, wird das BAFA Beschwerdeführer*innen in dieser Hinsicht wahrscheinlich keine allzu hohe Beweislast bei der Substantiierung ihres Antrags auferlegen.

16 elan1.bafa.bund.de/beschwerdeverfahren-lksg/.

17 Diese faktischen Hürden und die damit verbundene Absenkung der Beweislast, insbesondere im Hinblick auf mögliche Pflichtverletzungen seitens der Unternehmen, werden in der Begründung zum LkSG ausdrücklich hervorgehoben, siehe: dserver.bundestag.de/btd/19/286/1928649.pdf, Seite 54.

18 Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten vom 25. Juni 1998.

- Es sollte daher ausreichen, wenn aufgrund der vorgelegten Informationen zumindest nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann, dass die behaupteten Rechtsverletzungen mit einer Verletzung der Sorgfaltspflicht durch ein Unternehmen oder Handlungen seiner Zulieferer in Zusammenhang stehen.
- Die Ermittlung, ob das Unternehmen tatsächlich dem LkSG unterliegt, welche Aktivitäten und Zulieferer genau von seiner Lieferkette umfasst sind und ob und welche Sorgfaltspflichten konkret verletzt wurden, obliegt dann der Behörde selbst. Auch wenn das LkSG den Unternehmen keine generelle Verpflichtung zur Offenlegung ihrer Lieferketten auferlegt, könnte die Nutzung des BAFA-Beschwerdemechanismus unter dem LkSG daher zu mehr Transparenz in den Lieferketten beitragen.
- Wenn Betroffene Anhaltspunkte dafür haben, dass ein Zulieferer mit einem deutschen Unternehmen in Verbindung steht, ihnen aber die genauen Details der Geschäftsbeziehungen nicht bekannt sind, sollte sie dies daher nicht zwingend von einer Beschwerde abhalten. Nach ersten (mündlichen) Aussagen des BAFA kann es in solchen Fällen ausreichen, das für die Verletzung direkt verantwortliche Unternehmen vor Ort zu benennen.
- Um die Behörde im Verfahren zu unterstützen und auf den Verlauf des Verfahrens bestmöglich Einfluss zu nehmen, ist es dennoch in der Regel ratsam, die Lieferkette des betreffenden Unternehmens[19] und die Sorgfaltsmaßnahmen, die vom Unternehmen zur Verhinderung, Beseitigung oder Minimierung der Rechtsverletzung verlangt werden, so klar wie möglich darzulegen.
- Besonders geeignet sind Fälle, in denen auf konkrete Best Practices für die Erfüllung der unternehmerischen Sorgfaltspflicht verwiesen werden kann (z.B. die Unterzeichnung des Bangladesh Accord on Fire and Building Safety, die ein wichtiger Bestandteil der Einhaltung der Sorgfaltspflichten von Textilunternehmen in Bezug auf Brandschutz und Gebäudesicherheit in ihren Zulieferbetrieben in Bangladesch ist).

- Zeitpunkt des Verstoßes: Das LkSG trat am 1. Januar 2023 in Kraft. Seit diesem Zeitpunkt sind die erfassten Unternehmen mit mindestens 3.000 Arbeitnehmer*innen (siehe oben) verpflichtet, das Gesetz einzuhalten und die entsprechenden Sorgfaltspflichten zu erfüllen. Erfasste Unternehmen mit weniger als 3.000, aber mehr als 1.000 Arbeitnehmer*innen treffen diese Pflichten wiederum seit dem 1. Januar 2024 (siehe oben). Beschwerden müssen sich daher auf einen Verstoß beziehen, der nach dem 1. Januar 2023 bzw. 2024 stattgefunden hat oder (zumindest in seinen Auswirkungen) noch andauert.[20]
- Auf der Website des BAFA sind bei Bedarf auch auf Englisch allgemeine Informationen über das Verfahren zur Meldung von Menschenrechtsverletzungen in den Lieferketten deutscher Unternehmen zu finden: www.bafa.de/EN/Supply_Chain_Act/Complaints_Procedure/complaints_procedure_node.html
- Einen direkten Zugang zum Online-Formular für die Übermittlung von Informationen an die Behörde (auf Deutsch, Englisch, Französisch und Spanisch) finden Sie unter folgendem Link: elan1.bafa.bund.de/beschwerdeverfahren-lksg/

19 Die niederländische Organisation SOMO bietet (unter anderem) Unterstützung bei der Unternehmens- und Lieferkettenrecherche: www.somo.nl/the-counter/.

20 Im Online-Beschwerdeformular des BAFA muss für bereits eingetretene Verletzungen ein konkretes Datum genannt werden. Bei Verletzungen, die sich nicht genau zeitlich eingrenzen lassen, sollte der Beginn der Verletzung gewählt werden. Liegt der Beginn der Verletzung vor dem Inkrafttreten des LkSG für das jeweilige Unternehmen, sollte der 1.1.2023 bzw. der 1.1.2024 gewählt werden.

3 ZIVILKLAGE (ZUR GELTENDMACHUNG INDIVIDUELLER SCHÄDEN)

Das LkSG bietet keine eigenständige Anspruchsgrundlage für zivilrechtliche Schadensersatzansprüche. Das heißt, wenn ein Unternehmen seine Sorgfaltspflichten verletzt hat und dadurch z.B. die Gesundheit einer Angestellten einer seiner Zulieferer beeinträchtigt wurde, sieht das LkSG selbst nicht gesondert vor, dass die betroffene Person vor einem Zivilgericht wegen der Verletzung von Sorgfaltspflichten Schadensersatz vom Unternehmen verlangen kann. Es stellt aber auch klar, dass die bisherigen Anspruchsgrundlagen für Schadensersatzansprüche etwa nach ausländischem Recht oder allgemeinem Deliktsrecht in Deutschland weiter gelten (§ 3 Abs. 3 LkSG). Die durch das LkSG begründeten Sorgfaltspflichten können dabei mittelbar relevant werden, wenn das Gericht zu beurteilen hat, welche Pflichten das betroffene Unternehmen im konkreten Fall hatte bzw. verletzt hat (wodurch ein Schaden bei Dritten zumindest mitverursacht wurde).

Im deutschen Zivilprozess muss die Klage in der Regel von der Person erhoben werden, die in ihren Rechten verletzt worden ist. Bei Menschenrechtsverletzungen im internationalen Geschäftsverkehr ist dies oft nicht möglich, denn die Entfernung potenzieller Kläger*innen vom Gerichtsort, sprachliche Barrieren, die Angst vor Repressalien und die potenziell hohen Prozesskosten lassen Betroffene häufig vor einer Klage zurückschrecken.

Um diese praktischen Hürden zu überwinden, führt das LkSG daher eine „besondere Prozessstandschaft“ ein (§ 11 LkSG). Diese besondere Form der Prozessführungsbefugnis ermöglicht es Betroffenen, deutsche Nichtregierungsorganisationen (NGOs) oder Gewerkschaften zu ermächtigen, im eigenen Namen (aber mit Ermächtigung und damit gewissermaßen „im Auftrag“ der betroffenen Person) vor deutschen Gerichten zu klagen. Die klagende Organisation muss als gemeinnützige Organisation eingetragen sein und darf sich nicht nur vorübergehend für die Verteidigung der Menschenrechte einsetzen. Sie benötigt außerdem eine Vollmacht der betroffenen Person, die sie ermächtigt, deren Rechte vor Gericht geltend zu machen.

1 Beschwerde an das Unternehmen (§ 8 LkSG)	2 Allgemeine Hinweise und individuelle Beschwerden an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) (§§ 14 ff. LkSG)	3 Zivilklage
Informationen werden direkt an das Unternehmen übermittelt.	Allgemeine Hinweise auf die Verletzung von Rechten anderer oder substantiierte Beschwerden über die Verletzung eigener Rechte werden per Online-Formular an das BAFA übermittelt.	Die Klage wird vor einem Zivilgericht erhoben.
Das Unternehmen muss den Fall mit den Beschwerdeführer*innen erörtern, eine Risikobewertung vornehmen und Abhilfe- und/oder Präventionsmaßnahmen ergreifen.	Das BAFA hat weitreichende Ermittlungsbefugnisse (§§ 15–18 LkSG).	Die Prüfung allgemeiner zivilrechtlicher Ansprüche erfolgt ggf. unter Berücksichtigung der Sorgfaltspflichten nach dem LkSG.
	Das BAFA kann von sich aus oder bei allgemeinen Hinweisen Dritter und muss auf (substantiierte) Anträge von Betroffenen hin tätig werden (§ 14 LkSG).	Betroffene können deutsche Gewerkschaften oder NGOs ermächtigen, ihre Rechte einzuklagen (§ 11 LkSG).
	Das BAFA kann Unternehmen zu bestimmten Sorgfaltsmaßnahmen verpflichten (unter Androhung eines Zwangsgeldes von bis zu 50.000 Euro im Falle der Nichteinhaltung!) (§ 15 LkSG).	
	Das BAFA kann Bußgelder (von bis zu 8 Millionen Euro!) verhängen und Unternehmen ggf. von öffentlichen Ausschreibungen ausschließen (§ 22, 24 LkSG).	

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass das LkSG, das überwiegend verwaltungsrechtlich durchgesetzt wird, vor allem dazu gedacht ist, präventiv zu wirken. Es soll Unternehmen zu menschenrechtlicher Sorgfalt anhalten und damit Menschenrechtsverletzungen und Umweltverstöße so weit wie möglich bereits im Vorhinein verhindern. Für die Betroffenen gibt es daher keine klare Anspruchsgrundlage, um nachträglich Wiedergutmachung für bereits eingetretene konkrete Schäden zu verlangen. Nach unserer Rechtsauffassung ist es jedoch nicht ausgeschlossen, dass im Einzelfall auch die Leistung von Wiedergutmachung als Teil der nach dem LkSG geschuldeten effektiven Abhilfe erfolgreich eingefordert werden kann. Theoretisch ist es überdies möglich, Schadensersatzansprüche wegen Sorgfaltspflichtverletzungen nach allgemeinen zivilrechtlichen Regeln und Ansprüchen gerichtlich geltend zu machen. Das BAFA hat bei der Bemessung von Bußgeldern für Sorgfaltspflichtverletzungen außerdem zu berücksichtigen, ob ein Unternehmen Bemühungen zur Schadenswiedergutmachung unternommen hat (§ 24 Abs. 4 Nr. 7 LkSG).

Wichtige Ansprechpartner*innen, Adressen, Links und weiterführende Informationen

Die Website des BAFA und des Ministeriums für Arbeit und Soziales bieten allgemeine Informationen zum LkSG:

www.bafa.de/DE/Lieferketten/lieferketten_node.html

https://www.csr-in-deutschland.de/DE/Wirtschaft-Menschenrechte/Gesetz-ueber-die-unternehmerischen-Sorgfaltspflichten-in-Lieferketten/gesetz-ueber-die-unternehmerischen-sorgfaltspflichten-in-lieferketten.html

Den Gesetzestext des LkSG finden Sie hier:

www.gesetze-im-internet.de/lksg/

Eine offizielle Zusammenstellung von FAQs des BAFA finden Sie unter:

www.bafa.de/DE/Lieferketten/FAQ/haeufig_gestellte_fragen.html

Die „Initiative Lieferkettengesetz" hat ebenfalls ein FAQ aus zivilgesellschaftlicher Sicht veröffentlicht:

lieferkettengesetz.de/ wp-content/uploads/2021/11/Initiative-Lieferkettengesetz_FAQ-Deutsch.pdf

Den direkten Zugang zum Online-Formular für die Übermittlung von Informationen an die Behörde (in Deutsch, Englisch, Französisch und Spanisch) finden Sie unter folgendem Link:

elan1.bafa.bund.de/beschwerdeverfahren-lksg/

Impressum

TEXT

Annabell Brüggemann

MITARBEIT TEXT

Maren Leifker, Armin Paasch,
Lisa Pitz, Christian Schliemann-Radbruch
Miriam Saage-Maaß

ÜBERSETZUNG UND LEKTORAT

Hannah Hefter, Susanne Hentschel,
Sigrun Matthiesen, Lisa Pitz

DESIGN

Gregor Schreiter – GS AD D

September 2024